Rev.: 4 Datum: 01.01.2025

ErklärungREACH und SVHC



Die Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) trat zum 29.05.2007 (Nr. 1907/2006) in Kraft und wurde am 01.12.2023 konsolidiert. Folgende Regelungen wurden getroffen:

- 1. Hersteller von Stoffen, Importeure von Stoffen als solche oder von Stoffen in Zubereitungen in die Europäische Gemeinschaft sowie dem Europäischen Wirtschaftsraum müssen diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur ab dem 01.06.2008 registrieren.
- 2. Lieferanten von Stoffen und Zubereitungen müssen entweder ein Sicherheitsdatenblatt oder dem Abnehmer eine entsprechende Information zur Verfügung stellen.
- 3. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die einen Stoff der Kandidatenliste zu mehr als 0,1 Massenprozent enthalten müssen an die Abnehmer und an Verbraucher nach Aufforderung für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen, mindestens aber den Namen des Stoffes zur Verfügung stellen. Ist der mit mehr als 1 t/a in Erzeugnissen enthalten, muss eine Mitteilung an die ECHA erfolgen.
- 4. Verwender von Chemikalien im Sinne nachgeschalteter Anwender, müssen nach Erhalt eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes ab dem 01.06.2008 zusätzliche Pflichten erfüllen. Nachgeschaltete Anwender können zur Unterstützung den Herstellern von Stoffen und den Importeuren von Stoffen zweckdienliche Informationen für die Registrierung bereitstellen.

Die wabe GmbH ist als Elektronik-Dienstleister Verarbeiter nicht-chemischer Produkte. Alle gefertigten Erzeugnisse sind aus Beistellungen der Kunden und/oder aus Bestellungen über Drittanbieter. Hier gelten sowohl die Geschäftsbedingungen sowie die Erklärung zur REACH-Verordnung der Lieferanten. Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung sind nach derzeitigem Kenntnisstand laut der veröffentlichten Kandidatenliste (http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table) in unseren Fertigerzeugnissen nicht verarbeitet.

Die von uns weiterverarbeiteten Produkte enthalten keine besorgniserregenden Stoffe oberhalb der 0,1 Masseprozent, die in der Kandidatenliste aufgeführt sind. Weiter sind wir in Kooperation mit unseren Zulieferern im Austausch über die Beschaffenheit und Bestandteile der bezogenen Produkte im Sinne der REACH-Verordnung, die ihrerseits für die Einhaltung der Verordnung Sorge tragen.

Alle Fertigungsprozesse sind nach DIN ISO 9001:2015 durch ein unabhängiges Institut zertifiziert und unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen nach deutschem Recht sowie der Europäischen Union.

Erlangen, 01.01.2025

Benjamin Rahn

Geschäftsführer wabe GmbH | wabe gGmbH

Jürgen Denkes

Qualitätsbeauftragter wabe arbeiten

